V GLEB 01/19 PA 21826/19

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 5.4.2019 auf Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c iVm Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. L 312, vom 28.11.2017, Seite 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c iVm Art. 18 Abs. 1 lit. a Verordnung (EU) 2017/2195 erstellten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden (Beilage ./1).

2. Diese Genehmigung tritt mit dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Modalitäten für Regelreserveanbieter außer Kraft.

II. Begründung

II.1 Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die am 18.12.2017 in Kraft getretene unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. L 312, vom 28.11.2017, Seite 6 (**EBGL**) legt detaillierte Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem fest.
Diese Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sollen gemäß Art. 3 Abs. 1 EBGL unter anderem

- wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten fördern,
- die Effizienz des Systemausgleichs und der europäischen und nationalen Regelreservemärkte erhöhen,
- die Integration der Regelreservemärkte unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve fördern und gleichzeitig zur Betriebssicherheit beitragen, weiters
- sicherstellen, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente und marktbasierte Weise erfolgt, zu keinen unzulässigen Markteintrittsbarrieren führt und
- die Liquidität der Regelreservemärkte gefördert wird, und dabei unverhältnismäßige Verzerrungen des Elektrizitätsbinnenmarkts vermieden werden.

Gemäß Art. 2 EBGL sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-VO**) für die Zwecke der EBGL anzuwenden. Die SO-VO unterscheidet dabei folgende Regelreservearten, die für den Systemausgleich wie in der EBGL beschrieben, verwendet werden:

- Frequenzhaltungsreserven (**FCR;** äquivalent zur österreichischen Primärregelung)[1] und die
- die Frequenzwiederherstellungsreserven (**FRR**)[2], welche sich untergliedern in
  - automatische FRR (**aFRR**, äquivalent zur österreichischen Sekundärregelung) und
  - manuelle FRR (**mFRR**, äquivalent zur österreichischen Tertiärregelung).

---

1 *Frequency Containment Reserve*. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 6 SO-VO sind dies die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserven.

2 *Frequency Restoration Reserve*. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 7 SO-VO sind dies die Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine LFR-Zone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln.

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft Modalitäten für Marktteilnehmer mit Reserveeinheiten oder -gruppen, die Regelreserve für ÜNB erbringen können (**Regelreserveanbieter** gemäß Art. 2 Abs. 6 EBGL) gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a EBGL. Diese Modalitäten für Regelreserveanbieter sind von den ÜNB gemäß Art. 18 Abs. 4 EBGL derartig zu gestalten, dass sie

- angemessene und gerechtfertigte Bestimmungen für die Erbringung von Regelreserve vorsehen,
- die Aggregation von Verbrauchsanlagen, Energiespeicheranlagen und Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung in einem Fahrplangebiet zur Erbringung von Regelreserve im Einklang mit den Bedingungen ermöglichen,
- es den Eigentümern von Verbrauchsanlagen, Dritten und den Eigentümern von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, die konventionelle oder erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie den Eigentümern von Energiespeichereinheiten ermöglichen, als Regelreserveanbieter tätig zu werden, und
- die Verpflichtung vorsehen, jedes Regelarbeitsgebot eines Regelreserveanbieters einem oder mehreren Bilanzkreisverantwortlichen zuzuweisen, damit Anpassungen von Bilanzkreisabweichungen berechnet werden können.

Die Genehmigung dieser Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a EBGL ist Gegenstand des Antrages der Antragstellerin.

II.2 Verfahrensverlauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

II.2.a Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 2.4.2019, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 5.4.2019, hat die Antragstellerin Austrian Power Grid AG (**APG**) gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c iVm Art. 18 Abs. 1 lit. a EBGL zur Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1), bei der Regulierungsbehörde eingereicht.

Nach Durchsicht und Würdigung des von APG gestellten Antrages, forderte die Regierungsbehörde APG gemäß Art. 6 Abs. 1 EBGL mit Schreiben vom 3.5.2019 auf, den Antrag hinsichtlich der Bestimmtheit der Abrechnungsgrundsätze für die Erbringung von Regelreserve nachzubessern.

Die Antragstellerin kam dieser Aufforderungen mit Schreiben vom 15.5.2019 nach und legte angepasste Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) (Beilage./1) zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vor.

II.2.b Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 ElWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 ElWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen unter anderem,

- die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO-E, wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;
- die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;
- Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;
- den Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regelenergie
- den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen
- Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen
- in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter[3] iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO des Leistungs-Frequenz-Regelblocks[4] „APG", der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone[5] „APG" besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet[6] „APG" besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-VO – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 31.8.2018 zu GZ V LFCD 01/18 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 ElWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

APG hat die mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 6.12.2018 zu GZ V GLEB 4/18 genehmigten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.0) vor dem Hintergrund der kommenden Einführung des Grenzpreisverfahrens („*pay as cleared*") für die

---

3 LFR-Block-Beobachter bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

4 Leistungs-Frequenz-Regelblock oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR- Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

5 Leistungs-Frequenz-Regelzone oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs- Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

6 Monitoring-Gebiet bezeichnet gemäß gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

Primärreserve (und der ergänzenden Einführung eines Notfallsprozesses („*intra day emergency call*") bei der Tertiärregelreserve überarbeitet und ergänzt.

Die Antragstellerin hat den derart überarbeiteten Vorschlag für Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) gemäß Art. 10 Abs. 5 EBGL von 12.2.2019 bis 13.3.2019 veröffentlicht und mit den Marktteilnehmern und Netzbetreibern konsultiert.

II.2.c Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c EBGL iVm 18 Abs. 1 lit. a SO-VO ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-Control. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 ElWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin und der durch Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-VO getroffenen unionalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 4 EBGL wahr, die für die Verpflichtung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a EBGL relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin antragslegitimiert.

Der Genehmigungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EBGL, gewahrt worden.

II.3 Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a EBGL entwickelt der ÜNB eines Mitgliedstaats für alle Fahrplangebiete dieses Mitgliedstaats einen Vorschlag für die Modalitäten für Regelreserveanbieter. Wie beschrieben obliegt diese Verpflichtung gemäß Art. 1 Abs. 4 EBGL der Antragstellerin.

APG hat die verfahrensgegenständlichen Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) gemäß **Art. 10 Abs. 5 iVm Art. 5 Abs. 4 lit. c EBGL** unter Einbeziehung der Marktteilnehmer und der Netzbetreiber über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu konsultieren. Dies wurde von APG durchgeführt.

Die eingereichten Modalitäten für Regelreserveanbieter werden in der Folge gem. den Vorgaben in Art. 18 Abs. 3 bis 5 EBGL geprüft:

<u>Vorgaben des Art. 18 Abs. 3 EBGL</u>

APG hat die generellen Ansichten der Verteilernetzbetreibern (**VNB**) und anderen Interessensträgern berücksichtigt. Eine spezifische Abstimmung mit VNB gemäß **Art. 18 Abs. 3 lit. a EBGL** musste in diesem Zusammenhang nicht geschehen, da diese von den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) nur im Rahmen einer

Informationspflicht der Regelreserveanbieter gegenüber den jeweiligen Netzbetreibern gemäß Punkt 3.4. der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) betroffen sind. Auch hat die Antragstellerin während der gesamten Entwicklungsphase andere VNB und Interessenträger einbezogen und deren Ansichten unbeschadet der öffentlichen Konsultation **gemäß Art. 18 Abs. 3 lit. c EBGL** berücksichtigt

Auch hat APG den Umsetzungsrahmen der europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit und das IN-Verfahren gemäß den Art. 19, 20, 21 und 22 EBGL gemäß Art. 18 Abs. 3 lit. b EBGL zu beachten. Die Vorschläge zur Umsetzung dieser Plattformen wurden zum Antragszeitpunkt bei den zuständigen Regulierungsbehörden zwar bereits eingereicht, es liegen zum Zeitpunkt dieser Genehmigung jedoch noch keine genehmigten Umsetzungsrahmen vor. Des Weiteren ist der Umsetzungsrahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 EBGL nur für ÜNB, die Ersatzreserven verwenden relevant. Dies ist in Österreich nicht der Fall.

Vorgaben des Art. 18 Abs. 4 und Abs. 5 EBGL

Die eingereichten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) ermöglichen es Eigentümern von Verbrauchsanlagen, Dritten und den Eigentümern von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung die konventionelle und/oder erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie den Eigentümern von Energiespeichereinheiten als Regelreserveanbieter tätig zu werden, insoweit diese die technischen Anforderungen an Regelreserveanbieter erfüllen (Qualifikation, etc). In den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) sind technische Einheiten mit denen Regelreserve erbracht wird als Erzeugungs- und Verbrauchseinheit definiert. Eine Einschränkung hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Technologie oder verwendeten Energiequelle ist nicht vorgesehen. Die Zusammenfassung von technischen Einheiten ist ausdrücklich vorgesehen. Insoweit entsprechen die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) dem **Art. 18 Abs. 4 lit. c EBGL**.

In Entsprechung der Vorgaben des **Art. 18 Abs. 4 lit. a und Abs. 5 lit. a EBGL** enthalten die von der Antragstellerin zur Genehmigung eingereichten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) unter Punkt 2 (Qualifikationsverfahren) und Punkt 3 (Grundprinzipien bzw Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten) angemessene und gerechtfertigte Bestimmungen für die Erbringung von Regelreserve und die Bestimmungen für das Qualifikationsverfahren für Regelreserveanbieter. Diese Vorgaben der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) entsprechen Art. 16 EBGL, dessen Abs. 1 vorsieht, dass ein erfolgreicher Abschluss des Präqualifikationsverfahrens das gemäß den Art. 159 und 162 SO-VO durchgeführt wird, eine Voraussetzung ist, um Regelreserveanbieter zu sein. Dabei regelt Art. 159 SO-VO das Präqualifikationsverfahren für die Sekundärregelreserve und Tertiärregelreserve und Art. 162 SO-VO das Verfahren für Ersatzreserven, welche jedoch in Österreich nicht zum Einsatz kommen.

Den Anforderungen des Art. 16 Abs. 2, 3 und 4 EBGL wird durch die Punkte 9.3., 10.3. und 11.3 des gegenständlichen Antrages entsprochen. Die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 5, 6 und 7 EBGL sind bis zur Genehmigung der Umsetzungsrahmen für die Europäischen Plattformen europäischen Plattformen gemäß den Art. 19, 20, 21 und 22 EBGL nicht einschlägig, da in diesen ausdrücklich auf Standardprodukte[7] und spezifische Produkte[8] Bezug genommen wird. Somit sind die Anforderungen die Art. 16 Abs. 5 bis 7 EBGL hinsichtlich Standard- und spezifische Produkte zum Zeitpunkt dieser Genehmigung für die Beurteilung der in den vorliegenden Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) vorgesehenen Produkte zum Genehmigungszeitpunkt nicht maßgebend.

Weiters sehen die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) in Einklang mit **Art. 18 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 lit. c EBGL** in Punkt 3.1. die Möglichkeit vor Verbrauchsanlagen, Energiespeicheranlagen und Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung zu aggregieren, um Regelreserve zu erbringen.

Punkt 3.3 des Antrags sieht neben der Verpflichtung auch die Bestimmungen und Bedingungen vor, wie jedes Regelarbeitsgebot eines Regelreserveanbieters einem oder mehreren Bilanzkreisverantwortlichen (entspricht einem Bilanzgruppenverantwortlichen iSd § 7 Abs. 1 Z 60 ElWOG 2010) zuzuweisen ist, um Anpassungen von Bilanzkreisabweichungen gemäß Art. 49 EBGL berechnen zu können. Sohin entsprechen die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) **Art. 18 Abs. 4 lit. d und Abs. 5 lit. e EBGL**.

Die Bestimmungen, Anforderungen und Zeiträume für die Beschaffung von Regelleistung iSd **Art. 18 Abs. 5 lit. b EBGL** sind im Antrag in den Punkten 9 (Primärregelreserve), 10 (Sekundärreserve) und 11 (Tertiärregelreserve) entsprechend den Anforderungen des Art. 32 EBGL festgelegt. Hinsichtlich der Übertragung von Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung hat APG einen Antrag auf eine Ausnahme gemäß Art. 34 EBGL gestellt, welcher mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 6.12.2018 zu GZ V EBGL 06/18 bewilligt wurde.

Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch einen Regelreserveanbieter nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich ist, sehen Punkt 10.1.3 und 4 für den Bereich der Sekundärregelreserve und nunmehr im Vergleich zu den mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 6.12.2018 zu GZ V GLEB 4/18 genehmigten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.0) in Punkt 11.1.7 und 8 auch für den Bereich der Tertiärregelreserve ein durch den ÜNB durchzuführendes zweistufiges Verfahren vor. Jeweils ist vorab dem Regelreserveanbieter die Möglichkeit einzuräumen seine Leistungsverpflichtung an einen Dritten präqualifizierten Regelreserveanbieter zu

---

[7] Standardprodukte sind gemäß Art. 25 EBGL gemeinsam von den ÜNB im Rahmen der Umsetzungsrahmen für die europäischen Plattformen für Regelarbeit zu entwickeln und zu implementieren. Dies ist, wie bereits ausgeführt zum gegenständlichen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

[8] Spezifische Produkte können entsprechend Art. 26 EBGL nach der Genehmigung der Umsetzungsrahmen für die europäischen Plattformen entwickelt werden. Die entsprechenden Vorschläge bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Dies ist bis zum Zeitpunkt dieser Genehmigung noch nicht erfolgt.

übertragen. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Ausschreibung im Wege eines Intraday Emergency Calls (**IEC**). Dies stellt sicher, dass der verantwortliche ÜNB seinen Verpflichtungen zum Systemausgleich im Sinne der EBGL auch bei technischen Ausfällen einzelner Regelreserveanbieter zeit- und leistungsrecht nachkommen kann und entspricht sohin den Vorgaben des Art. 18 Abs. 4 lit. a und Abs. 5 lit. b EBGL. Die Anforderungen hinsichtlich Bestimmungen, Anforderungen und Zeiträume für die Beschaffung von Regelleistung gemäß **Art. 18 Abs. 4 lit. a und Art. 5 lit. b EBGL** sind im Anhang erfüllt.

Die Anforderungen an die dem Anschluss-ÜNB sowie gegebenenfalls dem Reserven anschließenden VNB bereitzustellenden Daten und Informationen gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. d EBGL, sowie die Anforderungen an diese um die Erbringung von Regelreserve bewerten zu können gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. f EBGL iVm Art. 154 Abs. 1 und 8 SO-VO (Primärregelreserve), Art. 158 Abs. 1 lit. e und Abs. 4 lit. b SO-VO (Sekundärregelreserve und Tertiärregelreserve) sowie Art. 161 Abs. 1 lit. f und Abs. 4 lit. b SO-VO (Ersatzreserven; diese werden in Österreich nicht verwendet), werden in den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) für die jeweils betroffene Reservenart in den Punkten 4.1. (Primärregelreserve), 4.2. (Sekundärreserve) und 4.3. (Tertiärregelreserve), sowie in Punkt 7 (Dokumentations- und Informationspflichten) geregelt, wodurch den Anforderungen des **Art. 18 Abs. 5 lit. d und lit. f EBGL** entsprochen wird.

Die Angabe eines Standorts für jedes Standardprodukt und jedes spezifische Produkts iSd **Art. 18 Abs. 5 lit. g EBGL** unter Berücksichtigung von **Abs. 5 lit. c** *leg cit* fand keine explizite Erwähnung in den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1), da wie in Punkt 3 geregelt, die technischen Einheiten eines Regelreserveanbieters in Pools zusammengefasst werden, womit eine örtliche Zuordnung eines Gebots für ein Produkt nicht genauer als für die Regelzone der Antragstellerin erfolgen kann. Da dies auf alle Gebote zutrifft, ist in Punkt 10.3 vorgesehen, dass ein Standort nicht anzugeben ist. Die Beschränkung des Standorts auf die Regelzone ergibt sich aus den Bestimmungen zur Zusammenfassung von Einheiten, die gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. c und lit. g EBGL ausdrücklich zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus beziehen sich die Anforderungen des Art. 18 Abs. 5 lit. g EBGL ausdrücklich auf Standard- und spezifische Produkte, welche wie oben beschrieben, zum Zeitpunkt dieser Genehmigung für die Beurteilung der in den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich geregelten Produkte (noch) nicht maßgebend sind.

APG hat mit gegenständlichen Antrag die Abrechnungsgrundsätze für die Primärregelleistung in Punkt 5 im Vergleich zu den mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 6.12.2018 zu GZ V GLEB 04/18 genehmigten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.0) vor dem Hintergrund der kommenden Einführung des Grenzpreisverfahrens („*pay as cleared*“) angepasst.

Diese Anpassung ist angezeigt, da gemäß Art. 8 Abs. 2 der Bestimmungen zur FCR-Kooperation[9] das Grenzpreisverfahren im Rahmen der FCR-Kooperation mit 1.7.2019 eingeführt und die jeweils nationalen Modalitäten für Regelreserveanbieter diesen Vorgaben entsprechen müssen.

Weiters sieht Art. 6 der Bestimmungen zur FCR-Kooperation vor, dass ebenfalls ab 1.7.2019 unteilbare Primärregelleistungsgebote zugelassen werden sollen. Dies wird in den Modalitäten für Regelreserveanbieter in den Punkten 9.3.(1) e, 9.3.(5) und 9.4.1 (4) umgesetzt.

Die Bestimmungen für die Ermittlung des mit dem Regelreserveanbieter gemäß Art. 45 EBGL abzurechenden Regelarbeitsvolumens, die Frist für die abschließende Abrechnung der Regelarbeit mit dem Regelreserveanbieter gemäß Art. 45 EBGL für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall und die Bestimmungen für die Abrechnung mit Regelreserveanbietern gemäß Titel V Kapitel 2 (Abrechnung von Regelarbeit) und 5 (Abrechnung von Regelleistung) EBGL ist in Punkt 6 der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) entsprechend den Vorgaben des **Art. 18 Abs. 5 lit. h, i und j EBGL** geregelt.

Die Folgen eines Verstoßes gegen die für Regelreserveanbieter geltenden Modalitäten iSd **Art. 18 Abs. 5 lit. k EBGL** sind in Punkt 8 (Strafen und Pönalen) der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich festgelegt.
Vorgaben des Art. 5 Abs. 5 EBGL
Schließlich enthalten die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich gemäß **Art. 5 Abs. 5 EBGL** den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung (Punkt 12 -Gültigkeit). Eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EBGL ist in Punkt 1 (Allgemeines) enthalten. Dies sind:

- Einen funktionierenden Energiebinnenmarkt zur Erhaltung der Versorgungssicherheit, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung von fairen Energiepreisen zu fördern;
- wirksamen Wettbewerb am Regelreservemarkt zu ermöglichen;
- Garantie eines transparenten und diskriminierungsfreien Regelreservemarktes sowie einer fairen, diskriminierungsfreien und marktbasierten Beschaffung.

Auf Basis des oben Ausgeführten sind die von der Antragstellerin eingereichten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) zu genehmigen.

Die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) treten wie beantragt entsprechend der Regelung in Punkt 12 der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) in Kraft.

---

[9] Mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 14.12.2018 zu GZ V GLEB 1/18 genehmigte gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung (**Bestimmungen zur FCR-Kooperation**).

Die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) werden sohin nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde von der Antragstellerin veröffentlicht und treten einen Monat nach dieser Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1) treten die

- mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 6.12.2018 zu GZ V GLEB 04/18 genehmigten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.0)

außer Kraft.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG" durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem. § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, **insgesamt EUR 36,10** gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 23.5.2019

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage: ./1 Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (Version 1.1)

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb